Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 19

Vereinsnachrichten: Grundsätze des Vereins deutscher Zeichenlehrer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundsätze des Vereins deutscher Zeichenlehrer,

wie dieselben für den Unterricht im freien Zeichnen an Schulen für allgemeine Bildung am 1. Juni 1887 zu Potsdam aus der Revision derzenigen vom 18. Okt. 1879 hervorgegangen sind:

1. Zwed und Aufgabe des Zeichenunterrichtes.

1. Der Zeichenunterricht bezweckt, wie jeder wissenschaftliche Unsterricht, Aneignung allgemeiner, auf der Pflege des Geistes und Gemütes beruhender Bildung. Die Ausbildung der Zeichenfertigkeit ist vorzugs= weise Mittel zum Zweck.

2. Der Zeichenunterricht hat insbesondere folgende Aufgaben gu

erfüllen:

a) Erweckung und Ausbildung der Erkenntnis des gesetzmäßigen in allem Sichtbaren nach Form, Farbe und Beleuchtung, folglich Pflege des bewußten Sehens

b) Ausbildung des Verstännnisses für schone Gebilde (nach Form und Farbe) und für ihre dem Zwecke entsprechende Darstellung.

c) Aneignung grundlegender Renntnisse, die Kunft und das Kunft= gewerbe betreffend.

d) Erweckung der zeichnerischen Fertigkeit, Übung des Auges und der Hand durch genaue Wiedergabe des gegebenen Bildes.

II. Der Lehrstoff und sein Umfang.

- 3. Der Lehrstoff wird vorherrschend den Werken der bildenden Künste entnommen. Zur Darstellung sind solche Gebilde zu wählen, deren geometrische oder ästhetische Bildungs-Gesetze einsach und klar zum Ausdrucke kommen, deren Wesen von den Schülern sicher aufgefaßt, vollkommen verstanden, und deren zeichnerische Aussührung ohne künstelerische Befähigung bewältigt werden kann. Die Erkenntnis des ideal Schönen, seine freie Wiedergabe und die Darstellung eigener Ideen geht über die Aufgabe der Schule hinaus.
- 4. Stilisierte (ornamental behandelte) organische Gebilde (Nach= ahmung pflanzlicher und tierischer Grundgestalten) sind hauptsächlich zu behandeln. Das Zeichnen organischer Gebilde Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Teile sowohl nach der Natur, als nach dem Modell oder der Vorlage ist von den gemeinsam zu bearbeitenden Auf= gaben unbedingt auszuschließen, doch dürfen vorgeschrittene Schüler nach Erledigung der gemeinsamen Aufgabe unter Umständen auch nach der Natur zeichnen.
- 5. Die Elemente der Projektionslehre, der Perspektive, der Licht= und Schattenlehre, der Stil= und Ornamentenlehre sind auf anschau-

lichem Wege dem Schuler einzuprägen. (Natürlich find hier die obern Stufen gemeint.)

6. Die Farbenlehre bildet einen Teil des Beichenunterrichtes und muß bei jeder fich bietenden Gegenheit berücksichtigt werden. (Auch bas ift eine Errungenschaft ber neuern Beit).

III. Die Lehrform.

A. Allgemeine Unterricheregeln.

- 7. Die gleichmäßige Forderung aller Schüler gur Erreichung eines Zieles ift Aufgabe auch des Zeichenunterrichtes. Neigung und Befähigung einzelner Schüler fann nur foweit berückfichtigt werben, als bie ftrenge Durchführung ber gleichmäßigen Forderung dies geftattet.
- 8. Der Zeichenunterricht muß nach bestem, reichlich ausgedachtem Lehrplane erteilt werden. Je nach der Art von Schülern muffen die Lehrpläne und die einzelnen Rlaffenteile übereinstimmen.
- 9. Der Zeichenunterricht muß, wie jeder andere Maffenunter= richt fein.
- 10. Das zu Lehrende muß dem Begriffsvermögen der Schuler angemeffen fein und bis zum vollen Berftandnis durchgearbeitet werden, fo daß es ihr geiftiges Eigentum wird, geiftlofe Ginübung ift unter feinen Bedingungen zu geftatten.

11. Das Umriß=Beichnen ift hauptfächlich zu üben. Ausführung mit dem Bleiftifte, auch mit der Feder ift zu empfehlen.

(weil es das Bildendfte ift.)

12. Gibt der Lehrer, neben mundlicher Erläuterung der Aufgabe, die zeichnerische Entwicklung an der Klaffentafel, so ist die Lehrform in angemeffenen Beitabschnitten zu empfehlen. (a Tempo-Beichnen).

13. Jedes gedankenlose Nachzeichnen von Vorlageblättern ift

zu verwerfen.

14. Die für das Zeichnen einer Aufgabe verwendete Zeit muß mit der Schwierigfeit und Wichtigfeit derfelben (übereinftimmen) im Ginflange ftehen.

15. Die größte Benauigkeit und Sauberfeit ift anzustreben; Flüch= tigfeit, übereiltes und beshalb unvolltommence Arbeiten find nachbrud-

lich zu befämpfen.

16. Der Gebrauch jedes Sifsmittels, (Lineal, Birkel, Maßftab, Papierftreifen zc.) um gerade Linien und Kreife zu zeichnen oder Längen zu meffen, ebenfo bas Durchzeichnen find im freien Beichenunterrichte (im Unfange=Unterricht) nicht zu gestatten. Gelbft bas nach= trägliche Meffen ift zu verwerfen, weil aus dem Nachmeffen gar leicht ein Bormeffen werden fann.

17. Sefte mit vorgedruckten Aufgaben (Linien und Punkten) find

unftatthaft.

18. Bei allen Verständnisfehlern ist die Berichtigung vom Lehrer durch das Wort, bei allen zeichnerischen Fehlern mittelst Vorzeichnung zu geben. Letztere ist jedoch entweder außerhalb der Zeich=nung des Schülers vorzunehmen oder in der Zeichnung in der Weise, daß sie als Verbesserung durch den Lehrer erkennbar bleibt.

19. Es ist wünschenswert, durch den Schüler in gewißen Zeitabsschnitten Prüfungsarbeiten (Extemporalien) anfertigen zu lassen. Diese Arbeiten sind aber ohne jeden Einfluß des Lehrers und in bestimmt festgesetzter Zeit auszuführen; ebenso wünschenswert sind mündliche

Prüfungen in den Silfswiffenschaften.

20. Bei Ausstellungen von Schülerzeichnungen für Fachleute sind sämtliche Arbeiten, nicht nur einzelne, ausgewählte, vorzulegen,

- 21. Die Körperhaltung ist mit Rücksicht auf die Gesundheit (der Augen, der Brust und des Unterleibes) streng zu überwachen. (Ein vorzügliches Mittel hiezu ist, daß man den Schüler den linken Vorder= arm parallel der vordern Kante auf den Tisch legen läßt).
 - B. Befondere Unterrichtsregeln.
 - 22. Folgende Gebilde find in der angegebenen Reihenfolge zu üben:

a) Ebnengebilde, besonders Flachenornamente.

- b) Einfache geometrische Körper und zwar Draht und Vollmodelle.
- c) Architektonische Grundformen und kunftgewerbliche Gegenftande.

d) Plastische Ornamente.

Wiederholungen und fich daran anknüpfende Erganzungen find auf

jeder Stufe vorzunehmen.

- 23. Zuerst sind einfache geometrische Figuren in der Ebene unter Erklärung der mathematischen Benennung und mit besonderer Be-rücksichtigung auf Abschähung von Längen und auf deren Teilung zu zeichnen. Dann folgen ebene Linienornamente und schließlich Fläschenornamente.
- 24. Das Zeichnen ebener Gebilde ist nach der vor den Augen der Schüler an der Wandtafel entstehenden Zeichnung des Lehrers zu üben. Die fertige Zeichnung sollte jedoch als Wandkarke (Wandtasel, Wandvorhänge) vorhanden sein, um an ihre von den Schülern mit Hilfe des Lehrers die Art der Darstellung entwickeln zu lassen. Das Zeichnen nach der Wandkarte ohne vorherige Besprechung ist erst dann in angemessener Beschränkung zulässig; wenn der Lehrer bestimmt voraussehen kann, daß die Schüler mit vollem Verständnis und in nasturgemäßer Ordnung nachzeichnen.

- 25. Flächenornamente dürfen ihrer Natur nach nicht schattiert und auch nicht mit Schattenlinien versehen werden.
- 26. Das Anlegen von Flächenornamenten oder ihrer Hintersgründe mit harmonisch gewählten Farben ift zu üben, doch nur dann zu gestatten, wenn die Zeichnung tadellos vollendet ist.
- 27. Zum Körperzeichnen ist erst dann überzugehen wenn die Schüler im stande sind, mit einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit ein Flächenornament in angemessener Zeit nachzuzeichnen. Flachornamente stilisierte Körper (Menschen, Tiere, Pflanzen, umgebogene Blätter 2c.) setzen ein Verständnis perspektivischer Verkürzung voraus und sind deshalb erst zu zeichnen, nachdem das Zeichnen einsacher geometrischer Körper gelehrt worden ist.
- 28. Das Nachzeich nen von Wandkarten oder Vorzeichnen nach körperlichen Gebilden (räumlichen, plastischen) ist nicht erlaubt, jez doch ist es von großem Werte, wenn derartige Zeichnungen vorhanden sind, um die Erörterung des Lehrers zu unterstützen und die Ausführungs= weise in möglichster Vollendung zu zeigen.
- 29. Das Zeichnen nach körperlichen Gebilden beginnt mit dem Zeichnen nach Drahtmodellen einfacher, geometrischer Körper (Drahtmodelle von Kegel, Chlinder, Kugel sind nur zur Erklärung von Vollmodellen zulässig). Hierauf folgt das Zeichnen nach einsachen geom. Vollkörpern (in Holz, Gyps, Karton). Die unsichtbaren Kanten sind ansangs auch zu zeichnen. Die zur Erklärung dienenden Modelle sind groß zu wählen, (40—50 cm) daß sie nicht allein deutlich sichtbar, sondern auch die perspektivischen Verkürzungen zeigen. Sämtliche Mosdelle müssen, soweit sie nicht die Farbe des Gegenstandes zeigen sollen, oder in Gyps angesertigt sind, nicht glänzenden Anstrich haben. Die Modellsammlung sollte eine Keihe von kunstgewerblichen Gegenständen enthalten, auch wenn dieselben sich nicht zur Darstellung eignen.
- 30. Beim Modellzeichnen find die grundlegenden Sätze über Perspektive und über Licht und Schatten zu entwickeln.
- 31. Bevor mit dem Schattieren von Körpern begonnen wird, ist das Zeichnen genauer Umrisse derselben bis zu einer gewissen Sicherheit einzuüben. Es ist unstatthaft, Umrißzeichnungen von Körpern nur mit einem gleichmäßigen Ton anzulegen. Für krumme Flächen empfiehlt es sich in der ersten Zeit, nur Andentung des Schattens durch einige bezeichnende Linien zu geben. Der Schatten ist zuerst nach einssachen geometrischen, hell angestrichenen Körpern zu üben.
- 32. Das Stiggieren von Modellen und den Schülern bekannt gegebenen Kunftformen ift zu üben.

33. Das Schattieren plastischer Ornamente darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Unirisse tadellos gezeichnet sind.

34. Die Grundsätze der Stil= und Ornamentlehre sind beim Zeichnen zu behandeln, nicht in gesonderten Stunden zu bestprechen.

Obige Grundfate beziehen fich nun hauptfächlich auf Bolksichulen, ju welchem Begriff auch Real=, Sekundar= oder Bezirksschulen zu rechnen find. Die allgemeinen Grundfate des Bereins öftr. Beichenlehrer ba= gegen gehen etwas weiter, indem fie auch den Zeichenunterricht an Mit= telschulen zu heben versuchen und mit demselben eine angemessene Runftlehre verbinden, folglich denselben mehr zu einem eigentlichen Runftunterricht geftalten wollen. Ihre diesbezüglichen, fehr vernünftigen Aufichten lauten ungefähr folgendermaßen: "Es scheint geradezu unbegreiflich, daß man den jungen Mann über alles, mas Runft und Runft= gewerbe betrifft, so gang im Unflaren läßt, und doch ift gerade in ben Werken der bildenden Rünfte (Architektur, Bildhauerei, Malerei) eine unermegliche Summe menschlicher Beiftesarbeit aufgespeichert. Me möglichen Werte der Weltlitteratur werden einläglich ftudiert; das Schönste und Idealste aber wird dabei liegen gelaffen, und der junge Mann tritt als "allgemein gebildet" hinaus ins Leben. Gin gründlicher Unterricht im Freihandzeichnen aber ist heutzutage für jeden gebildeten Mann, fei er Sandwerker erzieherischen oder wiffenschaftlichen Berufes, eine Notwendigkeit und fteht deshalb auch felbst an höhern Schulen feinem der andern Unterrichtsfächer nach. — Es folgt bier Einiges aus den Borschlägen zu einer Reugestaltung des

Einiges aus den Vorschlägen zu einer Neugestaltung des Zeichenunterrichtes an Mittelschulen, wie sie vom Verein öster. Zeichenlehrer aufgestellt worden sind.

a) Erweckung und Ausbildung des Sinnes für das Schöne anf dem Gebiete der bildenden Kunft und des Kunstgewerbes und die Unbahnung des Verständnisses für deren Werke.

b) Ausbildung des räumlichen Anschauungs= und Vorstellungsvermögens auf dem Gebiete der Runftformen.

e) Erwerbung der zu einer einfachen zeichnerischen Darstellung nötigen technischen Fertigkeit.

Das konstruktive oder Linearzeichnen darf selbstredend nicht außer Acht gelassen werden, wenn ihm auch nicht die gleiche Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden darf, wie dem Freihandzeichnen. Sollte an einer Bolksschule eines von beiden aus diesen oder jenen Gründen wegfallen, so muß dies jedenfalls das Linearzeichnen betreffen. Doch sollte der Schüler, wenn immer möglich, wenigstens mit dem Gebrauch der in der Sekundarschule gewöhnlichen technischen Hilfsmittel vertraut gemacht werden. — Die Grundsätze für den Unterricht im konstruktiven Zeichnen, wie der Verein deutscher Zeichenlehrer unterm 15. Mai 1883 in Bremen sie festgestellt, lauten so:

1. Zweck. — Der Unterricht im konstruktiven Zeichnen bezweckt vor Allem die Ausbildung der geistigen Kräfte, ferner die Aneignung wissenschaftlicher Kentnisse und technischer Fertigkeiten. Insbesonders hat er eine nicht zu unterschäßende Einwirkung auf Bildung des Cha-rakters durch Erziehung zur Ornnung, Sauberkeit und Genauigkeit, zum ausdauernden und eindringenden Fleiß und zur Selbständigkeit.

2. Aufgabe. — Der Unterricht im tonftruktiven Zeichnen hat fol= gende Aufgaben zu erfüllen:

a) Entwicklung der notwendigen geometrischen Gesetze auf dem Wege der Veranschaulichung.

b) Erzielung einer möglichst genauen Lösung der gestellten Aufgaben unter Anwendung der gebräuchlichsten, mechanischen Hilfsmittel und durch Kontrolle.

c) Ginübung der üblichen Ausführungsmethoden.

d) Aneignung elementarer Kentnisse aus der Beleuchtunge- und Farbenstillehre zc., soweit sie zur Ausführung praktischer Übungsbeispiele
notwendig sind.

— t. —

Aus Aargan, St. Gallen, Wern, Glarus, Granbünden und Deutschland.

(Korrespondenzen.)

1. Aargau. a. Unter bem 25. August ging uns folgende sehr verdankenswerte Konferenz zu, die wir in freundlicher Würdigung der kollegialen Aufmerksamkeit wörtlich bringen. Sie heißt also:

"Die letzte Nummer der "Grünen" brachte noch keine Notiz über den a argauisch en Katholikentag in Klingnau. Sollte Ihnen hierüber wirklich keinerlei Korrespondenz zugegangen sein? Wir leben zwar im "argen Gau"; boch liegt bei uns nicht alles im Argen. Und so drängt es mich, Ihnen doch mit einigen Worten zu sagen, daß unsere Katholiken auch nicht alle die Schlafmütze tragen.

Eine stattliche Zahl von 4000-5000 waren zum 1. Ratholikentage herbeigeeilt, der zugleich eine bankbare Ehrung Redaktor Schleunigers sel. sein sollte. (A propos! Sehen Sie! Die Redaktoren haben auch nicht nur Tornen.) Der Festgottesdienst wurde im Freien gehalten, wobei ich mich namentlich über das erbauliche Benehmen der Männer erfreute. So $1^{1/2}$ Std. bei einer Gluthiße, welche die Wachsterzen auf dem Altare schwolz, unbedeckten Hauptes andächtig auszuharren, ist doch auch eine Leistung. Bon den Toasten während tes Bankettes erzähle ich nichts; die kann man sich so ungefähr denken, wenn man schon andere Festberichte gelesen hat.